

Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebühren - StrRGS)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Delmenhorst in seiner Sitzung vom 6. Februar 2020 Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Delmenhorst führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 18.11.1998 (Ratsbeschluss vom 17.11.1998) in der derzeit geltenden Fassung durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Stadt Delmenhorst trägt einen angemessenen, nicht umlagefähigen Teil der Kosten (kommunaler Eigenanteil). Der kommunale Eigenanteil wird gesondert errechnet.

§ 2 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung.

(2) Als Benutzer gelten für die Reinigung durch die Stadt unterliegenden Straßen die Eigentümer der anliegenden Grundstücke (Anlieger).

(3) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 ErbbauVO), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.

(4) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Anliegergrundstücke

(1) Anliegendes Grundstück ist ein Grundstück, das mit einer oder mehreren Seite(n) unmittelbar an einer oder

mehreren von der Stadt gereinigten Straße(n) anliegt. Anliegende Grundstücke sind auch solche Grundstücke, die hinter einem anderen Grundstück liegend über einen schmalen zu dem Grundstück gehörenden Wegestreifen an die Straße grenzen.

(2) Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 4 Hinterliegergrundstücke

(1) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete, befahrbare und der Straßenreinigungspflicht der Stadt unterliegende Straßen angrenzen, aber durch eine derartige Straße erschlossen werden.

(2) Hinterliegergrundstücke sind danach Grundstücke, die

1. über erschließungsrechtlich unselbständige Privatstraßen zugänglich sind oder
2. an nicht befahrbare private oder öffentliche Wohnwege angrenzen oder
3. mittels Geh- oder Fahrrechten über vorderliegende Privatgrundstücke zugänglich sind.

§ 5 Bemessungsgrundlage

(1) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Frontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungsstufe, zu der die Straße nach dem Straßenverzeichnis (Anlage zur Straßenreinigungsverordnung) gehört.

(2) Frontlänge bei Anliegergrundstücken ist der Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, mit dem das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt.



Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 2 -

Grundstücke, die an mehreren zu reinigenden Straßen oder mehreren Abschnitten derselben zu reinigenden Straße anliegen, sind mit allen Frontmetern zu veranlagen.

(3) Als Frontlänge bei Hinterliegergrundstücken gilt der Abschnitt der Grundstücksbegrenzungslinie, der

1. an die Privatstraße angrenzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 1),
2. an den Wohnweg angrenzt (§ 4 Abs. 2 Nr. 2),
3. der über das vorderliegende Grundstück zur Straße führenden Zuwegung zugewandt ist (§ 4 Abs. 2 Nr. 3).

Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen i.S. des § 4 Abs. 1 erschlossen, ist die Gebühr nach der Frontlänge des Abschnitts zu berechnen, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat.

§ 6 Reinigungsklassen

(1) Der Umfang der jeweiligen Reinigungspflichten ergibt sich für die Reinigungsklassen 1, 1W und 2 aus dem § 2 der Straßenreinigungsverordnung. Die Zuordnung der einzelnen Straßen zu den Reinigungsklassen 1, 1W und 2 ergibt sich aus dem als Bestandteil der Straßenreinigungsverordnung beigefügten Straßenverzeichnis.

(2) Wird eine Straße oder ein Teil davon umbenannt, bleibt für die Berechnung der Gebühr die bisherige Reinigungsklasse bis zu einer entsprechenden Berichtigung des Straßenverzeichnisses auch weiterhin maßgebend.

§ 7 Gebührenhöhe

Die Gebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge:

1. in der Reinigungsklasse 1 € 1,33 bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
2. in der Reinigungsklasse 1W € 2,55 bei 1-mal wöchentlicher Reinigung
3. in der Reinigungsklasse 2 € 66,63 bei täglicher Reinigung.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht, Erhebungszeitraum

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die

Straßenreinigung eingestellt wird. Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(2) Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.

(3) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

§ 9 Gebührenschild

(1) Die Gebührenschild entsteht jeweils zu Beginn des Erhebungszeitraumes für den gesamten Erhebungszeitraum in voller Höhe.

(2) Wechselt der Gebührenpflichtige, entsteht für den neuen Gebührenpflichtigen die Gebührenschild mit Beginn des auf den Übergang der Gebührenpflicht folgenden Monats.

§ 10 Festsetzung und Fälligkeit

Die Gebühr wird zu Beginn des Jahres durch Bescheid, der mit dem Heranziehungsbescheid für andere Abgaben verbunden werden kann, festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Hat der Gebührenschildner bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gem. § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz gewählt, so gilt diese Regelung für die Straßenreinigungsgebühr entsprechend. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Teilgebühr zu den nachfolgenden in Satz 1 und 2 genannten Terminen fällig, soweit der Bescheid nicht eine Fälligkeit innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bestimmt.

§ 11 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

Wird die Straßenreinigung vorübergehend, d. h. bis zu insgesamt einem Monat, eingeschränkt oder eingestellt oder tatsächlich nicht durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.



Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Delmenhorst

- 3 -

**§ 12
Auskunfts- und Anzeigepflicht**

(1) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und vom Erwerber der Stadt innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.

(2) Zuwiderhandlungen gegen Abs. 1 Satz 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 Nds. Kommunalabgabengesetz.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung der Stadt Delmenhorst über die Erhebung von Gebühren für die Straßenreinigung vom 18.11.1998 (Delmenhorster Kreisblatt vom 10.12.1998, S. 36, berichtigt im Delmenhorster Kreisblatt am 09.11.2001, S. 16) in der Fassung der 15. Änderungssatzung vom 19.11.2015 (Delmenhorster Kreisblatt vom 04.12.2015, S. 32) außer Kraft.

Delmenhorst, den 07.02.2020
STADT DELMENHORST

Axel Jahnz
Oberbürgermeister

Delmenhorst, den 07.02.2020
- elektronisch signiert -
K. Koehler
Fachdienst Recht

